

I. Original der Kanzlei Ludwigs, von deutscher Hand geschrieben (Caps. Cremon. signiert 799). 'LV DOWICVS', dann der Context bis 'persolvendam' ohne die speciellere Bekräftigung 'Huius — scripta'. Dann sofort: 'Ut autem presens privilegium robur obtineat perpetue firmitatis, presens privilegium inde fieri et sigillo nostre maiestatis iussimus communiri. Dat. Papie, vigesima^a prima die mens. Iunii, duodecima indicione, anno Domini millesimo trecentesimo vigesimonono, regni nostri anno quintodecimo, imperii vero secundo'. Von der Besiegelung die Löcher. Rückwärts 'duplicat.'.

II. Original in Prachtausfertigung, von einem italienischen Schreiber geschrieben (Caps. Oblii signiert 1905). 'LVdouuicus', dann der Context bis 'persolvendam' mit folgender Bekräftigung 'Huius — scripta'. Dazwischen Monogramm. Dann unmittelbar: 'In cuius rei testimonium presens privilegium conscribi iussimus et nostra bulla aurea ac nostro imperiali signo mandavimus comuniri'. 'Datum et actum' u. s. w. 'Presentibus — convocatis'. Darunter mit anderem sehr charakteristischem Ductus und hellerer Tinte, also sicher eigenhändig: 'Ego frater Hanricus sacre teologie doctor fongens officio domini serenissimi Imperatoris canzelarj/ vice domini archiepiscopi Collon. Archicanzelarj per ytaliā recognoui'. Die Goldbulle ist jetzt abgefallen und wird anbei aufbewahrt.

III. Ausfertigung von einem italienischen Schreiber (Caps. Divers. signiert 338). Ungefähr wie der Abdruck bei Böhmer, nur im Context sind hier Zusätze aus II gemacht. Schliesst mit 'convocatis'. Die Recognitionszeile fehlt natürlich. Cereda hat die verschiedenen Exemplare vermischt (s. oben).

Man kann nicht mit unbedingter Sicherheit entscheiden, ob die Ausfertigung III gleichzeitig ist oder nicht. Zur Besiegelung, die sie doch ankündigt, ist sie jedenfalls nicht gelangt. Da nun von den beiden Urkunden vom gleichen Tage uns ebenfalls Ausfertigungen derselben Art und von demselben Schreiber vorliegen, wie hier, so bleiben nur zwei Möglichkeiten: entweder sind alle diese drei Ausfertigungen gleichzeitig, aber nicht zur Besiegelung gelangt, oder, falls sie zum Zweck der Erneuerung später als Petitionen eingereicht wurden, müssen auch von den beiden anderen Urkunden Exemplare mit Zeugen, d. h.

a) 'vigesimo' Or.